WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Jaberg

erlässt, gestützt auf Art. 41 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Januar 2001 folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr

Art. 1

[1] Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 200.-- pro Belastungswert BW.

[2] Die Festlegung der Belastungswerte erfolgt nach folgendem Schlüssel:

<u>Wohnhäuser</u>:

Lavabo (Handwaschbecken)	1 BW
WC-Spülung	1 BW
Bidet	1 BW
Spülbecken Küche	2 BW
Geschirrspüler	2 BW
Badebatterie	4 BW
Duschbatterie	3 BW
Coiffeurbrause	2 BW
Waschmaschine	4 BW
Spültrog Keller	2 BW
Anschluss Garage/Waschplatz	4 BW
Gartenanschluss	1 BW

<u>Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Landwirtschaft</u>

Es gelten in der Regel die gleichen BW wie für Wohnbauten, ausgenommen:

Grosse Spülbecken, Standausgüsse	4 BW
Anschlüsse mit Ausflussvolumen-strom 48 l/min	8 BW
Vieh-Selbsttränke	1 BW

[3] Der Gebührenansatz in Abs. 1 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA von 106.0 Punkten (Stand März 2000, Basis Mai 1993 100). Erhöht sich der Landesindex um mindestens 5 Punkte, so passt der Gemeinderat den Gebührenansatz jeweils per 1. Januar im gleichen Verhältnis an.

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze

Art. 2

a) Grundgebühr

[1] Die jährliche Grundgebühr wird pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 40.-- bis Fr. 80.--.

b) Verbrauchsgebühr

[2] Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) beträgt Fr. 0.70.-- bis Fr. 1.50 pro m^3.

c) Zählergebühr

[3] Die Zählergebühr beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 30.--.

[4] Der Gemeinderat setzt die Grund-, Zähler- und Verbrauchsgebühr innerhalb des in Absatz 1 bis 3 festgesetzten Rahmens jährlich mit dem Budget fest.

[5] Für Spezialzähler (AVAG und Kiesgrube) setzt der Gemeinderat die Zählergebühr individuell fest.

Ungemessene Wasserbezüge

Art. 3

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m^3 umbauten Raumes bzw. Fr. 10 .-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Inkrafttreten

Art. 4

[1] Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2001 in Kraft

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 01.01.1990.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Jaberg am 8. Juni 2000.

Namens der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Auflagezeugnis:
Die Gemeindeschreiberin hat den Wassertarif 30 Tage vor der Gemeinde-versammlung vom 8. Juni 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Information über die Auflage ist im Amtsanzeiger vom 4. und 11. Mai 2000 bekannt gemacht worden.

Jaberg, den..... Die Gemeindeschreiberin: